

Mietbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

I. Allgemeine Bedingungen:

1. Begriffsbestimmungen:

Rollout Elektrorollervermietung wird Vermieter genannt. Der oder die im Vertrag als Mieter bezeichneten Personen werden künftig als Mieter bezeichnet, der oder die im Vertrag bezeichneten Fahrer als Fahrer.

2. Vertragsparteien/Vollmachten:

Vertragspartner sind einerseits der Vermieter und andererseits der Mieter. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Der bzw. die Mieter bevollmächtigen hiermit die mit ihrem Einverständnis als Fahrer bezeichneten Personen, auch wenn diese beschränkt geschäftsfähig sind, mit ihrer Vertretung, insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen.

3. Vertragsbestandteile:

Gegenstand dieses Vertrages sind die individuell zwischen den Parteien getroffenen Abreden, die allgemeinen Mietbedingungen, die jeweils gültigen Preislisten für Fahrzeuge und Zubehör sowie das Fahrzeugübernahmeprotokoll.

II. Übergabe des Fahrzeuges durch den Vermieter/Haftung:

1. Übernahmeprotokoll:

Bei Übergabe des Fahrzeuges durch den Vermieter an den Mieter oder den von ihm beauftragten Fahrer ist ein Fahrzeugübernahmeprotokoll, welches Bestandteil des Mietvertrages wird, zu fertigen. In diesem Fahrzeugübernahmeprotokoll sind der Anfangskilometerstand sowie etwaige Schäden am Fahrzeug festzuhalten. Mit der Unterschrift auf dem Fahrzeugübernahmeprotokoll bestätigen der Mieter respektive der Fahrer, dass sie das Mietfahrzeug erhalten haben und keine anderen Schäden vorhanden sind, als die im Protokoll genannten Schäden. Zudem wird der genannte Kilometerstand als richtig anerkannt. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind durch den Mieter/Fahrer unmittelbar nach Fahrzeugübergabe gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

2. Haftung des Vermieters:

Die Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt aber nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht.

III. Mietpreis:

1. Fahrzeug:

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Soweit dieser Mietvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die jeweils gültige Preisliste des Vermieters.

Die Mietpreise beinhalten die üblichen laufenden Kosten wie Steuern, Haftpflichtversicherung, Wartung etc. Nicht im Mietpreis enthalten sind die Kosten einer Teil- oder Vollkaskoversicherung, welche gegen gesondertes Entgelt zusätzlich abgeschlossen werden kann.

Der Mietpreis ist im Voraus fällig.

Wird der Mietvertrag im Einvernehmen mit dem Vermieter verlängert, ist ein zusätzlich anfallender Mietzins bei Vertragsverlängerung fällig und spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges zahlbar.

2. Zubehör:

Der Mietpreis für das Zubehör richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Soweit dieser Mietvertrag keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste des Vermieters.

Der Mietpreis ist im Voraus fällig.

IV. Kautions:

Bei Anmietung ist eine Kautionszahlung zuzüglich zum Mietpreis fällig und zahlbar. Die Höhe der Kautionszahlung richtet sich nach dem Typ des Mietfahrzeuges und wird bei Vertragsschluss gesondert festgelegt.

Der Vermieter ist berechtigt, mit ihm zustehenden Zahlungsansprüchen, gleich welcher Art, gegen einen Kautionsrückzahlungsanspruch des/der Mieter aufzurechnen. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit etwaig ihm zustehenden Ansprüchen gegen Forderungen des Vermieters aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des/der Mieter sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Wird das Mietverhältnis über den ursprünglich vereinbarten Zeitraum hinaus fortgesetzt, so ist der Vermieter berechtigt, zur Sicherheit die Kautionszahlung einzuziehen.

V. Pflichten des Mieters:

1. Obhutspflicht:

Der Mieter erhält - gemäß Fahrzeugübernahmeprotokoll - ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere sind die technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung zu beachten. Des Weiteren ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Zur vorbezeichneten Sorgfalt gehört insbesondere die ständige Überwachung des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks.

Der Mieter ist nicht berechtigt, bauliche oder sonstige Änderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und stets gegen Diebstahl zu sichern. Während der Nacht ist das Fahrzeug in einem abgeschlossenen Raum unterzubringen.

2. Art der Nutzung:

Das Fahrzeug darf nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Verboten ist insbesondere die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, die Nutzung zu Testzwecken, die gewerbliche Personenbeförderung oder die Nutzung zu rechtswidrigen Zwecken.

3. Ort der Nutzung:

Das Fahrzeug darf ausschließlich in den Bundesländern Berlin und Brandenburg genutzt werden. Insbesondere das Verbringen des Fahrzeuges in das Ausland ist unzulässig.

4. Beachtung der StVO etc.:

Mieter und Fahrer verpflichten sich, das Fahrzeug schonend zu behandeln und die straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen haftet der Mieter/Fahrer. Der Vermieter ist berechtigt, die entsprechenden Daten von Mieter/Fahrer an Behörden im Rahmen laufender Ermittlungen weiterzugeben. Soweit der Vermieter für Verstöße in seiner Eigenschaft als Halter des Mietfahrzeuges in Anspruch genommen wird, ist er berechtigt, ihm entstehende Kosten vom Mieter erstattet zu verlangen.

VI. Fahrerlaubnis/Führungsberechtigung:

Berechtigt zum Führen des Mietfahrzeuges sind ausschließlich Personen, die zum Zeitpunkt der Nutzung über eine gültige Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Fahrberechtigt sind weiterhin nur der Mieter und die zusätzlich im Mietvertrag genannten Fahrer.

Das Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis ist bei Vertragsschluss durch Vorlage amtlicher Dokumente nachzuweisen. Verliert eine der zur Nutzung vorgesehenen Personen während der Mietzeit die Fahrerlaubnis, so erlischt das Recht zum Führen des Mietfahrzeuges.

VII. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden sowie Verlust:

Bei einem Schaden (Unfall, sonstige Sachbeschädigung, Verlust etc.) haben Mieter/Fahrer

- unverzüglich den Vermieter telefonisch oder auf sonstige Art und Weise zu verständigen;
- Aufträge zur Bergung oder Reparatur ausschließlich in Abstimmung und nach vorheriger Einwilligung durch den Vermieter vorzunehmen;
- alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Schadensherganges dienen können und zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Vermieters dienen;
- Vorgehensweisen, welche den Versicherungsschutz (Haftpflicht- und ggf.

Kaskoversicherung) gefährden könnten, z.B. Abgabe von Schuldanerkenntnissen, zu vermeiden. Insbesondere ist im Schadensfall neben dem Vermieter auch die Polizei zu benachrichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei eine Schadensaufnahme ablehnen, sollen Mieter/Fahrer sich dies bescheinigen lassen. Etwaige Unfallbeteiligte und Zeugen sind namentlich (Vor- und Nachname, Anschrift, ggf. Telefonnummer, Geburtsdatum etc.) festzustellen, gleiches gilt für unfall-/schadensbeteiligte Fahrzeuge. Sodann haben Mieter/Fahrer unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, einen schriftlichen Unfallbericht zu fertigen und an den Vermieter zu übergeben. Dieser Bericht soll eine Schilderung des Schadensherganges enthalten, des Weiteren die festgestellten Daten von unfallbeteiligten Fahrzeugen, Zeugen etc., weiterhin ein polizeiliches Aktenzeichen, soweit bekannt. Mieter/Fahrer sind weiterhin verpflichtet, den Vermieter bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche respektive bei Durchsetzung von Versicherungsansprüchen zu unterstützen.

VIII. Versicherungsschutz/Haftung des Mieters/Fahrers:

1. Versicherungsschutz:

a) Das Mietfahrzeug ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch den Vermieter haftpflichtversichert, so dass Mieter und berechtigte Fahrer insoweit Versicherungsschutz genießen.

b) Eine Teil- oder Vollkaskoversicherung besteht nur dann, wenn dies im Mietvertrag so ausdrücklich gegen zusätzliches Entgelt vereinbart worden ist. Dieser Versicherungsschutz besteht nur für den vertraglich vorgesehenen Zeitraum. Bei einer etwaigen Verlängerung des Mietvertrages ist auch die Verlängerung der Teil- oder Vollkaskoversicherung gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren. Bei Bestehen einer Teil- oder Vollkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung ist eine Teilkaskoversicherung mit eingeschlossen. Eine Selbstbeteiligung für jeden Schadensfall gilt entsprechend der Regelung im Mietvertrag als vereinbart.

2. Haftung des Mieters bei Schäden am Fahrzeug:

Veränderungen oder Verschlechterungen am Mietfahrzeug, die durch den

vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, haben Mieter/Fahrer nicht zu vertreten. Mieter/Fahrer haften aber für alle durch eigenes Verschulden herbeigeführte Verschlechterungen/Schäden am Fahrzeug.

Bei Vereinbarung einer Teil- oder Vollkaskoversicherung gilt, dass die Haftung von Mieter/ Fahrer auf den vereinbarten Selbstbehalt beschränkt ist, soweit nicht durch ein schuldhaftes Verhalten von Mieter/Fahrer kein Versicherungsschutz durch die Versicherung gewährt wird. Wird vielmehr der Versicherungsschutz durch die Teil- bzw. Vollkaskoversicherung aufgrund eines dem Mieter/Fahrer zuzurechnenden Verhaltens versagt, haften Mieter/Fahrer unbegrenzt für alle dem Vermieter entstandenen Schäden. Insbesondere haften Mieter/Fahrer gegenüber dem Vermieter unbegrenzt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

3. Haftung des Mieters bei Schäden am Zubehör:

Der Mieter/Fahrer haftet für schuldhafte Beschädigungen am Zubehör unbegrenzt. Im Einzelnen gilt:

- Bei einer Totalbeschädigung eines Zubehörteiles hat der Mieter/Fahrer die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen;
- Bei einer Teilbeschädigung zahlt der Mieter/Fahrer pauschal 50 % des Neupreises des beschädigten Teiles.

Mieter/Fahrer bleibt vorbehalten, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen, Dem Vermieter bleibt vorbehalten, das Entstehen eines höheren Schadens nachzuweisen.

Die Beweislast für ein fehlendes Verschulden bei Rückgabe von Zubehör in beschädigtem Zustand tragen Mieter/Fahrer.

IX. Rückgabe des Fahrzeuges:

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit am vereinbarten Rückgabeort an den Vermieter während der üblichen Geschäftszeit zurückzugeben. Enthält der Vertrag keine ausdrückliche Regelung zum Rückgabeort, so ist das Fahrzeug am Anmietort zurückzugeben.

Vermieter und Mieter haben gemeinsam ein Rücknahmeprotokoll zu erstellen. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht in sauberem Zustand an den Vermieter zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, die Reinigungskosten für das Fahrzeug zu tragen. Diese werden mit pauschal 30,00 € beziffert, wobei dem Mieter vorbehalten bleibt, das Entstehen geringerer Kosten nachzuweisen. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, das Entstehen höherer Kosten nachzuweisen.

Im Falle eines Schadens hat der Mieter zudem, soweit nicht bereits geschehen, bei Rückgabe des Fahrzeugs eine schriftliche Schadensschilderung an den Vermieter zu übergeben (vgl. hierzu auch Ziffer VII. der AGB).

Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, für den nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit liegenden Zeitraum eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ursprünglich vereinbarten Mietzinses bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe zu zahlen. Die Nutzungsentschädigung bemisst sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Vermieters bei Vertrags-Schluss und dem vereinbarten Mietzeitraum.

Dem Mieter bleibt vorbehalten, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, das Entstehen eines höheren Schadens nachzuweisen.

Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe gegenüber dem Mieter bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige vereinbarte Teil- oder Vollkaskoversicherung mit Ablauf der regulären Mietzeit erlischt und für einen hiernach liegenden Zeitraum insoweit kein Versicherungsschutz mehr besteht (vgl. auch Ziffer VIII. der AGB).

Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, das Fahrzeug sicherstellen zu lassen. Hierdurch etwaig anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

X. Datenschutzklausel:

Mieter/Fahrer sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die gespeicherten Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Bearbeitung der persönlichen Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Für den Fall, dass bei der Anmietung gemachte Angaben falsch sind, das gemietete Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, Zahlungen an den Vermieter nicht ordnungsgemäß erfolgen oder der Vermieter von Dritten, auch Behörden, im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug in Anspruch genommen wird, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten gemäß den Bestimmungen des BDSG an Dritte weiterzuleiten.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist Berlin.

Handelt es sich bei dem Mieter um einen Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Berlin.

XII. Schlussbestimmungen:

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit ganz oder teilweise verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Vereinbarung treten, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner am Nächsten kommt.

Stand: 01. Mai 2008